

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-10-21

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Marc Rommel 2149 – 375

E-Mail: Marc.Rommel@elk-wue.de

AZ 13.09-4 Nr. 76.8-07-01-V28/6a.1 (Vers.)

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte, die
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen
und Schuldekane,
landeskirchliche Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3 sowie die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

-Änderung der Konditionen in der erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum 01.01.2022-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Absicherung der Vermögenseigen- und Drittschäden für den verfasst-kirchlichen Bereich in der Landeskirche besteht traditionell ein spezieller erweiterter **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrag**.

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden (nicht: Personen- oder Sachschaden) von einem Dritten verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Versicherungsnehmerin durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Infolge der in den letzten Jahren stark angestiegenen und zuletzt konstant hohen Schadensquoten war der Versicherer (ERGO) nur noch gegen eine erhebliche Prämienmehrforderung und Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts bereit, die bestehende Versicherung fortzuführen.

Zur Veranschaulichung und Erläuterung dieser Entscheidung des Versicherers möge die folgende Aufstellung über die durchschnittliche Schadensstatistik der letzten fünf Jahre dienen:

Schadenstatistiken

Die Schadensituation gestaltet sich wie folgt:

a) Beobachtungszeitraum – 5 Jahre

| Jahr | Anzahl | Zahlung (VR) | Prämie | Quote in % |
|--------------|--------|----------------|--------------|------------|
| Summe | 189 | 1.079.503,37 € | 651.530,60 € | 165,69 |

Anderenfalls droht der Landeskirche eine Kündigung des Versicherungsvertrags, der ansonsten sehr vorteilhafte Konditionen bietet.

Ein entsprechendes alternatives Angebot konnte nicht ermittelt werden.

Daher teilt der Oberkirchenrat mit, dass sich neben der Prämie auch der Schadenselbstbehalt ab 01.01.2022 von derzeit 750 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

D. h. alle Vermögensschäden unter 5.000 € müssen ab dem 01.01.2022 selbst getragen werden und können nicht mehr bei der Versicherung geltend gemacht und über die Ecclesia abgewickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat